

Zu Ltg.-177/T-1-1985

Betrifft: Entwurf des
NÖ Tierschutzgesetzes 1985

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS- UND RECHTS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs- und Rechts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 13. Februar 1986 die Vorlage der Landesregierung I/2-14/349-85 vom 9. Juli 1985, betreffend den Entwurf des NÖ Tierschutzgesetzes 1985, beraten und, wie sich aus den Beilagen (Anträge der Abgeordneten Buchinger und Wedl sowie Buchinger) ergibt, geändert.

Begründung:

I. Antrag der Abgeordneten Buchinger und Wedl

- Zu Z. 1.: Im § 1 Abs. 2 Z.8 soll klargestellt werden, daß Tierversuche nur dann eine Tierquälerei darstellen können, wenn den Tieren tatsächlich Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Zu Z. 2.: Die ähnlichen Tatbestände der bisherigen Z. 12 und 13 des Entwurfes sollen zusammengefaßt werden (Z. 12 neu).
- Zu Z. 4.: Auch die fachkundige Sterilisation von Tieren rechtfertigt eine Ausnahme im Sinne des § 3.
- Zu Z. 5.: Es soll auch zulässig sein, Tiere, für die jemand nicht selbst sorgen kann, an Ort und Stelle zu belassen und nur vorzusorgen, daß eine ordnungsgemäße Haltung durch eine andere Person oder Vereinigung gewährleistet wird. Nach der ursprünglichen Fassung wäre dies zweifelhaft gewesen.

Zu Z. 6.: Durch diese Formulierung wird klargestellt, daß sich die Bestimmung nur auf solche Einrichtungen bezieht, die, wie die Überschrift besagt, im Sprachgebrauch als "Tierheime" bezeichnet werden. Tierhaltungen landwirtschaftlicher oder gewerblicher Natur fallen nicht darunter.

Zu Z. 9.: Damit soll klargestellt werden, daß die Landesregierung ~~aufgrund dieses Gesetzes~~ auch weitere Verordnungen erlassen kann, wenn die gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Zu Z.10.: Unter Intensivtierhaltung versteht man die spezialisierte Haltung von Tieren nach Leistungsrichtungen und Altersgruppen unter weitgehender Ausnützung technologischer Möglichkeiten zur Rationalisierung.

II. Zum Antrag des Abgeordneten Buchinger

Da den im Entwurf vorgesehenen Tierschutzorganen keine Funktion zugebracht werden sollte, die nicht ohnehin von jedem Landesbürger, ob er dazu besonders bestellt ist oder nicht, erfüllt werden kann (Erstattung einer Anzeige), ist diese Maßnahme nicht erforderlich.

Der Ausschuß hält zu § 7 Abs. 1 fest, daß unter den Haustieren, die von dieser Bestimmung ausgenommen sind, nur solche Tiere verstanden werden sollen, die bereits ihrer Art nach domestiziert sind, wie beispielsweise Hunde, Katzen, Hausschweine, Pferde, Kühe, Meerschweinchen, Kaninchen, nicht jedoch solche, die nur ausnahmsweise als Haustiere gehalten werden, wie Affen, Raubtiere (z.B. Geparden), Groß-Reptilien.

K r e n n
Berichterstatter

W e d l
Obmann